



ENTSCHÄDIGUNGSREGLEMENT

DER EINWOHNERGEMEINDE WALZENHAUSEN

**VOM 5. JULI 2022¹
IN VOLLZUG AB 1. JUNI 2023**

¹ Vom Gemeinderat erlassen am 5. Juli 2022, dem fakultativen Referendum unterstellt vom 8. September 2022 bis 27. September 2022, genehmigt an der Urnenabstimmung vom 12. März 2023.

Der Gemeinderat erlässt das Entschädigungsreglement. Gestützt auf Art. 8 lit. d der Gemeindeordnung vom 11. Dezember 2018 untersteht dieses allgemeinverbindliche Reglement dem fakultativen Referendum.

A. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Geltungsbereich

¹ Dieses Reglement legt die Entschädigung fest für:

- a) die Gemeindepräsidentin/den Gemeindepräsidenten;
- b) die Mitglieder des Gemeinderates;
- c) die Präsidentin/den Präsidenten und die weiteren Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission;
- d) die Präsidentinnen/die Präsidenten und die weiteren Mitglieder der gemeinderätlichen Kommissionen;
- e) die Präsidentinnen/die Präsidenten und die weiteren Mitglieder der Arbeitsgruppen;
- f) die Delegierten der Gemeinde in Organisationen des öffentlichen und privaten Rechts.

² Üben die Mitarbeitenden der Gemeinde Funktionen nach Abs. 1 lit. d-f im Rahmen ihres Arbeitsverhältnisses aus, so richtet sich die Entschädigung nach dem Personalreglement².

Art. 2 Anwendbares Recht

Für die Gemeindepräsidentin/den Gemeindepräsidenten gelten die folgenden Bestimmungen des Personalreglements sinngemäss:

- a) Art. 6 (Grundsätze und Ziele der Personalpolitik);
- b) Art. 16 (Invalidität);
- c) Art. 25 (Grundloses Nichtantreten oder Verlassen des Arbeitsplatzes);
- d) Art. 31 Abs. 2 und Art. 32 (Entschädigung);
- e) Art. 33 – 43 (Personalvorsorge und Lohnfortzahlung);
- f) Art. 46 (Leistungen im Todesfall);
- g) Art. 47 – 54 (Ferien, Feiertage, Freitage und Urlaub);
- h) Art. 56 (Förderung der Angestellten);
- i) Art. 58 (Schutz der persönlichen Integrität);
- j) Art. 60 (Arbeitspflicht und Treuepflicht);
- k) Art. 67 – 69 und Art. 72 – 74 (Weitere Pflichten der Mitarbeitenden);
- l) Art. 78 (Neues Recht).

Art. 3 Abrechnung und Ausrichtung der Entschädigungen

¹ Die Abrechnung und Ausrichtung der Entschädigung erfolgt am Ende des Rechnungsjahres.

² Die Abrechnung und Ausrichtung der Entschädigung der Gemeindepräsidentin/des Gemeindepräsidenten erfolgt monatlich.

² Personalreglement der Gemeinde Walzenhausen vom 25. Oktober 2022.

B. Jahresentschädigungen

Art. 4 Gemeindepräsidentin/Gemeindepräsident

¹ Die Jahresentschädigung der Gemeindepräsidentin/des Gemeindepräsidenten beträgt bei einem Stellenpensum von 100% CHF 160'000.00 brutto.

² Die Gemeindepräsidentin/der Gemeindepräsident hat als Mitglied des Gemeinderates, von Kommissionen und Arbeitsgruppen keinerlei Anspruch auf weitere Entschädigungen.

³ Mandatsentschädigungen seitens Dritter sind vollumfänglich in die Gemeindekasse abzuliefern.

Art. 5 Mitglieder des Gemeinderates

¹ Die Mitglieder des Gemeinderates erhalten eine Jahresentschädigung von je CHF 6'500.00.

² Die Jahresentschädigung für die Funktion der Vizepräsidentin/des Vizepräsidenten des Gemeinderates beträgt zusätzlich CHF 2'000.00.

³ Ist der Gemeinderat nicht gemäss Gemeindeordnung vollzählig und fallen Aufgaben auf die übrigen Mitglieder des Gemeinderates, werden diese gemäss Aufteilungsbeschluss des Gemeinderates anteilmässig entschädigt. Die Gemeindepräsidentin/der Gemeindepräsident wird bei Übernahme weiterer Aufgaben nicht zusätzlich entschädigt.

⁴ Mandatsentschädigungen seitens Dritter stehen dem jeweiligen Mitglied persönlich zu.

Art. 6 Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission

¹ Die Jahresentschädigung der Präsidentin/des Präsidenten beträgt CHF 1'200.00.

² Die Mitglieder erhalten eine Jahresentschädigung von je CHF 700.00.

C. Sitzungsgelder

Art. 7 Sitzungsgelder

¹ Für die Sitzungen des Gemeinderates, der Geschäftsprüfungskommission, der Kommissionen und der Arbeitsgruppen werden CHF 30.00 pro ganze und angefangene Stunde für Vorsitzende, Mitglieder und Aktuare ausgerichtet. Die Bestimmung der Sitzungsdauer richtet sich nach den Angaben im jeweiligen Sitzungsprotokoll.

² Die Abordnung durch den Gemeinderat als Delegierter oder Einzelfunktionär an eine Versammlung oder Konferenz in statutarischem Rahmen oder einem Anlass berechtigt zum Bezug eines Sitzungsgeldes, wenn dort keine Mandatsentschädigung entrichtet wird.

³ Bei Beschlussfassung im Zirkularverfahren mit notwendigem Aktenstudium werden Kommissionsmitglieder mit CHF 20.00 pro Zirkularbeschluss entschädigt.

⁴ Tagesentschädigungen für Kurse, Veranstaltungen, Seminare, Klausurtag etc., welche nicht anderweitig entschädigt werden, belaufen sich auf CHF 100.00/CHF 200.00 pro halber/ganzer Tag.

Art. 8 Protokollführung

Die Protokollführung in Kommissionen und Arbeitsgruppen durch Mitglieder dieser Gremien wird mit CHF 50.00 pro Sitzung entschädigt.

D. Spesenentschädigung, Aus- und Weiterbildung

Art. 9 Spesenentschädigung

¹ Es gilt die Spesenverordnung der Einwohnergemeinde Walzenhausen.

² Auslagen werden nach dem belegten effektiven Aufwand entschädigt.

Art. 10 Aus- und Weiterbildung

¹ Die Gemeinde trägt einen angemessenen Teil der amtsbezogenen Aus- und Weiterbildung.

² Der Gemeinderat regelt die Beiträge und allfällige Rückzahlungspflichten.

E. Schlussbestimmungen

Art. 11 Überprüfung dieses Reglements

Der Gemeinderat überprüft die Entschädigungen regelmässig und bereitet gegebenenfalls eine Anpassung dieses Reglements vor.

Art. 12 Fakultatives Referendum

Dieses Reglement untersteht dem fakultativen Referendum³.

Art. 13 Inkraftsetzung und Aufhebung bisherigen Rechts

Der Gemeinderat bestimmt das Inkrafttreten dieses Reglements. Es ersetzt das Entschädigungsreglement vom 24. Oktober 2017.

Walzenhausen, 5. Juli 2022

GEMEINDERAT WALZENHAUSEN

Der Gemeindepräsident

Die Gemeindeschreiberin

sig. Michael Litscher

sig. Noemi Graf

³ Art. 8 lit. d) GO.